

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Rappenau
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

- 6. Änderungssatzung -

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 24. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Februar 2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/2023:

1. Kleinkinder (Kinder unter 3 Jahren):

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit
Halbtagsöffnungszeit

bei einem Kind:	191 Euro
bei zwei Kindern:	149 Euro
bei drei Kindern:	99 Euro
bei vier und mehr Kindern:	33 Euro

- für den Besuch einer altersgemischten Kindergartengruppe mit
Ganztagesbetreuung (8 Stunden)

bei einem Kind:	392 Euro
bei zwei Kindern:	279 Euro
bei drei Kindern:	198 Euro
bei vier und mehr Kindern:	69 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit
Halbtagsöffnungszeit

bei einem Kind:	282 Euro
bei zwei Kindern:	209 Euro
bei drei Kindern:	142 Euro
bei vier und mehr Kindern:	56 Euro

- für den Besuch einer **Kleinkindgruppe** mit
Ganztagesbetreuung (8 Stunden)

bei einem Kind:	457 Euro
bei zwei Kindern:	321 Euro
bei drei Kindern:	230 Euro
bei vier und mehr Kindern:	82 Euro

2. Kindergartenkinder:

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Halbtagsöffnungszeit

bei einem Kind:	95 Euro
bei zwei Kindern:	74 Euro
bei drei Kindern:	50 Euro
bei vier und mehr Kindern:	17 Euro

- für den Besuch einer Kindergartengruppe mit
Ganztagesbetreuung (8 Stunden)

bei einem Kind:	229 Euro
bei zwei Kindern:	157 Euro
bei drei Kindern:	102 Euro
bei vier und mehr Kindern:	34 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zu 01. Januar 2023 geltend für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2022/2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, 24. November 2022

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister